

Ihr Weg durch den Zoll

Das Hauptzollamt weist auf folgendes hin:

„Grüner Ausgang“

Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten und Sondergebieten sind innerhalb der unten beschriebenen Reisefreigrenzen abgabefrei.

Die Abgabe einer Zollanmeldung entfällt.

Abgabefrei sind:

- **persönliche Sachen**, die Sie zum Gebrauch oder Verbrauch auf Ihrer Reise mitgenommen haben,
- **Waren** aus dem freien Verkehr eines **Mitgliedstaates der EU**,
- **Reisemitbringsel** aus anderen Ländern (Drittländern) oder Waren, die in einem Tax-free-Shop, Flugzeug oder auf den Kanarischen Inseln erworben wurden, in folgenden Mengen- und Wertgrenzen:

Tabakwaren:

(nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)

- 200 Zigaretten oder
 - 100 Zigarillos oder
 - 50 Zigarren oder
 - 250gr. Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Alkohol und alkoholhaltige Getränke:

(nur für Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind)

- Ein Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr oder,
- Zwei Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren,
- vier Liter nicht schäumende Weine und
- 16 Liter Bier.

Arzneimittel:

die dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechende Menge.

Andere Waren:

- a) für Flug und Seereisende bis zu einem Warenwert von insgesamt 430,- €.
- b) für Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175,-€.

„Roter Ausgang“

Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten und Sondergebieten, welche die Reisefreimengen übersteigen, sind

nicht erlaubt.

Personen, die dennoch einfuhrabgabepflichtige Waren oder Waren, die Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen, bei sich führen, haben sich vor der Landung beim Sachgebiet Kontrolle des Hauptzollamtes Rosenheim in Weilheim zu melden:
Tel.: +49-881-92531-0 oder +49-9922-8438-0.

Anzumelden sind in jedem Fall:

- Waren, die zum **Handel** oder zu **gewerblichen Zwecken** eingeführt werden
- Waren, deren **Einfuhr verboten** oder **eingeschränkt** ist, z.B. Rauschgift, Waffen und Munition, tierische Erzeugnisse wie Milch und Milchprodukte, Fisch, Fleisch und Fleischerzeugnisse
- sowie alle Waren, die dem **Washingtoner Artenschutzübereinkommen** unterliegen.

Bitte beachten Sie:

Eine unterlassene Anmeldung oder falsche Angaben können neben abgabenrechtlichen auch straf- und bußgeldrechtliche Folgen haben.

Für Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich eingesetzten Beförderungsmitteln oder auf Luftfahrzeugen von Behörden oder als Begleiter von Reisegesellschaften oder dergleichen tätig sind und in dieser Eigenschaft üblicherweise mehr als einmal im Kalendermonat einreisen, gelten beschränkte Freimengen.

Bitte beachten Sie auch die Anmeldepflicht bei Barmitteln (siehe auch gesondertes Merkblatt):

Reisen über die Außengrenze der Europäischen Union (EU):

Bei Reisen in Länder, die außerhalb der EU liegen und bei der Einreise aus diesen Ländern mitgeführte Barmittel (z.B. Bargeld, Aktien, Schecks, Zinsscheine) sind ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro dem Zoll schriftlich anzumelden. Einen Vordruck erhalten Sie bei jeder Zolldienststelle oder im Internet unter www.zoll.de.

Reisen innerhalb der Europäischen Union (EU):

Bei Reisen in Länder innerhalb der EU sind mitgeführtes Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel (z.B. Aktien, Schecks, Zinsscheine, Edelmetalle und Edelsteine) ab einem Gesamtwert von 10.000 Euro mündlich anzuzeigen, wenn Sie dazu aufgefordert werden.